

**Reglement
über Entschädigungen für angeordnete Überwachungs-
und Bekämpfungsmassnahmen im Pflanzenschutz**

vom 29. Juni 2007¹⁾

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug,
gestützt auf die Verordnung über die Überwachung und Bekämpfung von
Schadorganismen in der Landwirtschaft vom 26. Juni 2007²⁾,

verfügt:

§ 1

Grundsatz

¹ Die Kosten für angeordnete Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen beim Auftreten von Schadorganismen in der Landwirtschaft werden den beauftragten Organen vom Kanton gemäss den nachfolgenden Ansätzen entschädigt.

² Die beauftragten Organe haben dem Landwirtschaftsamt schriftlich Rechnung zu stellen.

§ 2

Berechtigte Entschädigungsempfängerinnen und -empfänger

¹ Entschädigungsberechtigt sind die vom Landwirtschaftsamt oder allenfalls von den entsprechenden Fachstellen für Obstbau bzw. Pflanzenschutz beauftragten Organe. Namentlich sind dies Gemeindebauämter, Korporationen oder deren Forstdienste, Landschafts-, Gartenbau- oder Forstunternehmen oder Landwirte.

² Nicht entschädigt wird im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflicht der Aufwand von Eigentümerinnen und Eigentümern und Bewirtschaftenden für

¹⁾ GS 29, 249

²⁾ BGS 921.15

921.152

die Überwachung und Kontrolle von eigenen Grundstücken, Pflanzenbeständen und deren unmittelbaren Umgebung.

§ 3

Höhe der Entschädigung

¹ Entschädigt werden die direkten Kosten im Zusammenhang mit den angeordneten Massnahmen sowie Kosten für Porti (Einsendung von Feuerbrandproben usw.) oder für die Ausführung benötigtes Kleinmaterial (Spray, Absperrmaterial, Abflammgas usw.).

² Nicht entschädigt werden weitergehende Kosten wie Administration (Büro, Verwaltung usw.) oder Instandstellungskosten (Saatvorbereitung, Saatgut usw.).

§ 4

Maximale Ansätze

¹ Die vom Kanton ausgerichteten maximalen Ansätze für Überwachung und Kontrollen betragen:

Arbeitskosten pro Stunde	Fr. 43.00
Fahrkosten pro Kilometer (PKW)	Fr. 0.70
Kleinmaterial, Porti	Nach Aufwand gemäss Belegen

² Die vom Kanton ausgerichteten maximalen Ansätze für die Bekämpfung (Rodung, Fällung, Vernichtung usw.) betragen:

Arbeitskosten pro Stunde	Fr. 52.00
Fahrkosten pro Kilometer (PKW)	Fr. 0.70
Maschinen, Geräte	Tarife der Forschungsanstalt Agroscope FAT Tänikon
Kleinmaterial	Nach Aufwand gemäss Belegen

³ Für die Kontrolle und Vernichtung von Ambrosiapflanzen wird der Maximalansatz von Fr. 43.– pro Stunde vergütet.

§ 5

Pauschale Ansätze für Einzelmassnahmen

Bekämpfungsmassnahmen (Rodung von Hochstamm-Obstbäumen), welche durch den Bewirtschafter selber durchgeführt werden, können pauschal wie folgt entschädigt werden:

Baumgrösse	Durchmesser gemessen 1 m über Boden	Umfang gemessen 1 m über Boden	Pauschal- entschädigung
klein	bis 30 cm	bis 95 cm	Fr. 100.–
mittel	31 – 60 cm	96 – 188 cm	Fr. 200.–
gross	über 61 cm	über 188 cm	Fr. 300.–

§ 6

Kürzung der Ansätze

¹ In Rechnung gestellte Ansätze, welche jene nach §§ 4 und 5 übersteigen, werden nicht berücksichtigt.

² Sofern nachweislich gegen pflanzenschutztechnische Bestimmungen im Zusammenhang mit der Schadorganismusüberwachung und -bekämpfung verstoßen wurde, können die Entschädigungen gekürzt oder verweigert werden.

§ 7

Gesuchseinreichung und Rechnungsstellung

¹ Rechnungen für Entschädigungen sind schriftlich und spätestens bis zum 15. Dezember des Ausführungsjahrs beim Landwirtschaftsamt einzureichen. Arbeitsrapporte und Belege für Materialbeschaffung oder Porti sind beizulegen.

² Die Rechnung enthält mindestens die Angaben gemäss speziellem Rechnungsformular des Landwirtschaftsamts.

§ 8

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

² Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.